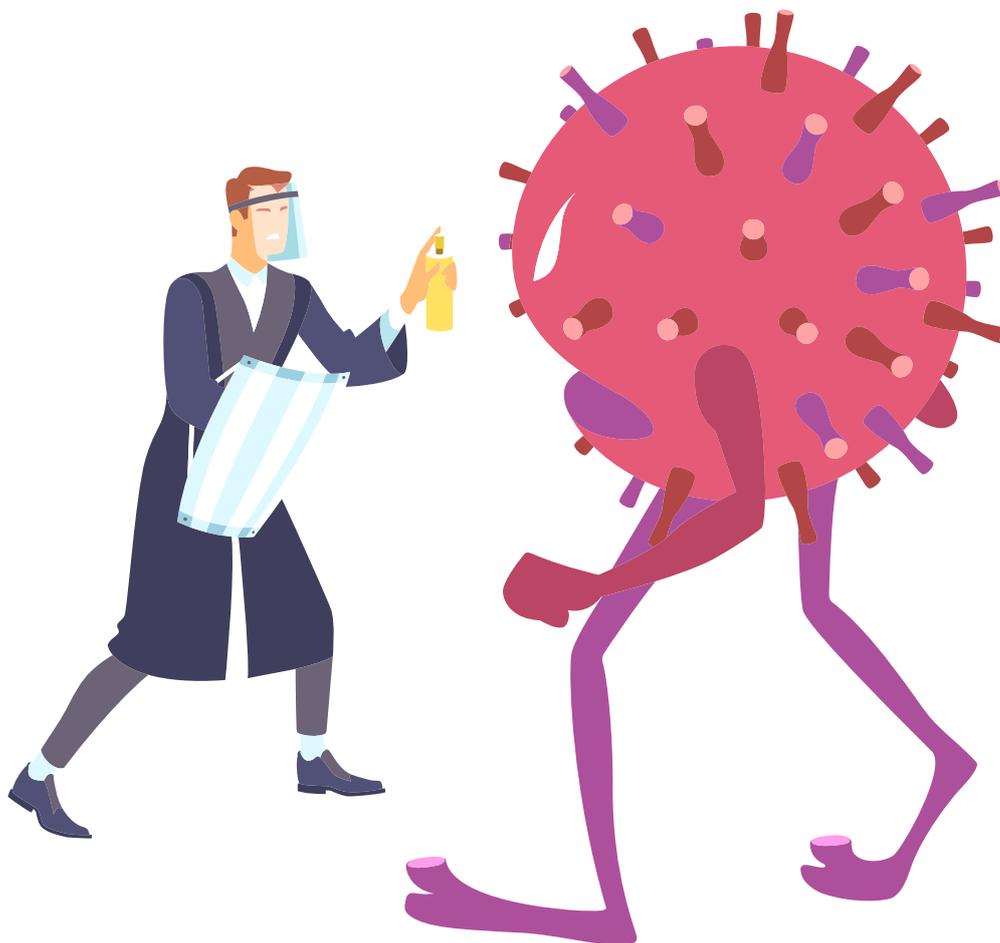


Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

2. Corona-Umfrage: Mandatsrückgänge zum Teil ausgeglichen, aber skeptische Aussichten



2. Corona-Umfrage: Mandatsrückgänge zum Teil ausgeglichen, aber skeptische Aussichten

Ergebnisse der neuen Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise

2. Corona-Umfrage: Mandatsrückgänge zum Teil ausgeglichen, aber skeptische Aussichten

Die Anwaltsstation im Referendariat

Lösung für die „Tauchstation“ in Sicht!

Neubestellungen

Kammermitglieder für Fachanwaltsausschüsse, Abwicklungen und Vertretungen gesucht

Wussten Sie schon?

Die eigene Verteidigung als Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht

Anmeldung bis 05.11.2020

Ausbilderabend an der Hans-Litten-Schule am 12.11.2020

Ausschreibung von 157 Notarstellen / Spendenaufruf der Hülfskasse

Meldungen

Fragebogen

RAin Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg antwortet

Vorschau auf Fortbildungsveranstaltungen

Kooperation mit dem DAI



2. Corona-Umfrage: Mandatsrückgänge zum Teil ausgeglichen, aber skeptische Aussichten

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat vom 22.09. – 6.10.2020 eine neue Umfrage zu den Auswirkungen der Coronakrise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt und nun die Ergebnisse veröffentlicht. Von den etwa 167.000 bundesweit zugelassenen Kammermitgliedern haben sich an der 2. Corona-Umfrage knapp 6.850 beteiligt. Besonders stark beteiligt waren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Niedersachsen (10,2%), Nordrhein-Westfalen (12,8%) und aus Baden-Württemberg (18,2%). Am stärksten war Berlin mit 1.510 Teilnehmern (22,2%) vertreten.

Der Anteil der Kolleginnen und Kollegen, die bundesweit – verglichen mit den 6 Monaten zuvor – über sehr viel weniger Mandate berichtet hatten, ist von der 1. Corona-Umfrage im April 2020 (50% weniger Mandate: 17,4 %; 75% weniger Mandate: 16,9%) zur 2. Corona-Umfrage im September/Oktober 2020 zurückgegangen (50% weniger Mandate: 10,1%; 75% weniger Mandate; 4,7%). Bezüglich der weniger starken Mandatsrückgänge waren die Angaben bei der 2. Umfrage dagegen etwas höher. Die bundesweiten Mandatsrückgänge fielen im Strafrecht, Insolvenzrecht, Schuld- und im Erbrecht besonders stark aus.

41,3 % der Berlinerinnen und Berlin (bundesweit: 40 %) gehen davon aus, erst innerhalb eines Jahres über die Einbußen hinwegkommen zu können. In der Hauptstadt rechnen 18,7 % (bundesweit 16,8 %) damit, erst binnen zweier Jahre die Einbußen überwunden zu haben. 11,1 % (bundesweit 12,2 %) teilen mit, die

Mindereinnahmen überhaupt nicht überwinden zu können. Die bundesweiten Antworten zu dieser Frage sind skeptischer als die Antworten bei der ersten Corona-Umfrage im April 2020. An dieser ersten Umfrage hatte sich die RAK Berlin nicht beteiligt, da diese Umfrage sehr früh durchgeführt wurde.

Die Corona-Krise hat laut Umfrage dazu geführt, dass die Anwaltschaft bei der Beratung der Mandantinnen und Mandanten flexibler wurde und mehr Beratungen am Telefon oder per E-Mail durchgeführt hat. 65 %, der Umfrageteilnehmer aus Berlin (bundesweit: 62,2%) bestätigten, dass sie sich coronabedingt mehr mit der Digitalisierung beschäftigt hätten.

Die Umfrageergebnisse in Berlin entsprechen ungefähr den bundesweiten Ergebnissen. Ein etwas größerer Unterschied ergibt sich bei den Soforthilfen: Diese haben in Berlin 28,5% der Umfrageteilnehmer, bundesweit nur 21,3% beantragt. Auch bei der Bewertung der gerichtlichen Verfahren weicht Berlin etwas ab:

Mehr als die Hälfte der Berliner Befragten, 55,1 %, (bundesweit 47,2 %) gaben an, dass es bei Gerichtverfahren Verzögerungen von durchschnittlich mehr als acht Wochen gegeben habe. In Berlin gaben sogar 76% der Sozialrechtler, 69% der Straßenverkehrsrechtler und 65,6 % der Strafrechtler an, dass sich laufende Verfahren durchschnittlich um mehr als 8 Wochen verzögert hätten.

Die Umfrage zeigt, dass die Umstellung auf gerichtliche Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung nur selten beantragt und nur sehr selten durchgeführt wurde.

[Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Umfrageergebnisse detailliert wiedergegeben.](#)

[Zu den Umfrageergebnissen in Berlin](#)

Auf der Grundlage der Ergebnisse hat die BRAK [in einer Presseerklärung vom 20.10.2020](#) ihre Forderungen zur Sicherung des Rechtsstaats bekräftigt und in Anbetracht der steigenden Infektionszahlen mit Nachdruck verlangt, dass die Gerichte auch in Krisenzeiten arbeitsfähig bleiben.



Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann, seit 2012 Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Foto: Hoffotografen Berlin

Von Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann

Die Problematik besteht gefühlt schon solange, wie es die Anwaltsstation in der juristischen Referendarausbildung gibt: Die Referendarinnen und Referendare haben gerade gegen Ende des Referendariats das dringende Bedürfnis nach freier Zeit, um sich auf die Klausuren des zweiten Staatsexamens vorzubereiten. Momentan besteht die Anwaltsstation aus 9 Monaten und ist die letzte Station vor der schriftlichen Prüfung. Aus diesem Grund bitten die Auszubildenden regelmäßig ihre ausbildende Kanzlei um Freistellung für eine gewisse Zeit, außerhalb der Urlaubszeit. Das Problem: eine derartige ausbildungsfreie Zeit zum Lernen, die sogenannte „Tauchstation“, ist in der Ausbildung nicht vorgesehen.

Da der Bedarf der Auszubildenden nach zusätzlicher Zeit zum Lernen von allen Beteiligten durchaus gesehen wird und die Gewährung einer Tauchstation bei der Akquise von qualifizierten Referendarinnen und Referendaren einen Wettbewerbsvorteil bietet, wurde die Tauchstation in vielen ausbildenden Anwaltskanzleien in fast allen Bundesländern zur Normalität.

Vor einiger Zeit begann das Kammergericht die den Zeugnissen beigefügten Ausbildungsnachweise der Anwaltsstation strenger zu kontrollieren. Dabei wurde sowohl die Häufigkeit als auch der Umfang der Tauchstation von bis zu sechs Monaten deutlich. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage, aber auch um eine Gleichbehandlung der Referendarinnen und Referendare zu gewährleisten, bemühte sich das Kammergericht das „Tauchen“ einzudämmen. Dabei wurde jedoch deutlich, dass das Bedürfnis nach einer Selbstvorbereitungszeit vor dem Examen so groß ist, dass von Referendarinnen und Referendaren ebenso wie von den Auszubildenden Wege zur Umgehung der Vorgaben des Kammergerichts gesucht wurden. Diese Problematik war Thema diverser Besprechungen von Justizprüfungsamt (GJPA), KG und der Rechtsanwaltskammer Berlin, bei der auf allen Seiten das Bedürfnis der Referendare und Referendarinnen zwar gesehen wurde, akzeptable Wege jedoch bisher nicht gefunden werden konnten.

Nun zeichnet sich ab, dass diese Problematik endlich zufriedenstellend gelöst wird. Nach Rücksprache mit dem GJPA und der RAK Berlin beabsichtigt das KG die Änderung des Ausbildungsplanes dahingehend, dass es nun möglich sein soll, für den Fall, dass der/die Auszubildende die gesamten 9 Monate bei nur einer Kanzlei ausgebildet wird, die ersten 6 Monate der Station intensiver zu gestalten

und im Gegenzug in den letzten 3 Monaten mehr Freiräume zu gestatten. Zwar ist es nach wie vor nicht möglich, die letzten 3 Monate vollständig freizustellen. Erforderlich ist jedenfalls ein Abschlussgespräch am Ende der 9 Monate. Alles Weitere ist der Absprache zwischen der ausbildenden Kanzlei und dem/der Auszubildenden überlassen.

Die Änderung soll in Kürze aufgenommen werden und damit ist absehbar, dass die Regelung in der Verwaltungspraxis wohl ab sofort gelten wird. Es ist sehr erfreulich, dass damit endlich eine Lösung für die Referendare und Referendarinnen gefunden wird, um deren nachvollziehbaren Wunsch nach mehr freier Lernzeit zu entsprechen. Auch für die ausbildenden Kanzleien bedeutet dies, dass sie beim Erstellen der Zeugnisse wahrheitsgemäß angeben können, wann welche Arbeit abgeleistet wurde.

Der genaue Wortlaut der geplanten Ergänzung unter II des Ausbildungsplanes soll lauten:

„Wird die Rechtsanwaltsstation bei einer einzigen Ausbildungsstelle abgeleistet, können im Einvernehmen zwischen der Ausbilderin/dem Ausbilder und der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar die in der praktischen Ausbildung zu erbringenden Leistungen auf die ersten sechs Monate der Station konzentriert werden, um der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar mehr Freiräume für die Selbstvorbereitung auf die schriftliche Prüfung einzuräumen. Eine eigenmächtige Verkürzung des Zuweisungszeitraums durch vollständige Freistellung der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar ist hingegen nicht gestattet.“

Foto oben: Jet-Foto Berlin

Kammermitglieder für Fachanwaltsausschüsse, Abwicklungen und Vertretungen gesucht

Neubesetzung von Fachanwaltsausschüssen

Die Amtsperioden der Mitglieder mehrerer Fachanwaltsausschüsse laufen nach dem Jahreswechsel aus. Es obliegt dem Vorstand der RAK Berlin, die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für **Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht** und **Verwaltungsrecht** neu zu besetzen. Es handelt sich um die „klassischen“ Rechtsgebiete der ältesten Fachanwaltsschaften.

Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Axel Weimann, Vorsitzender der Abteilung I, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99, E-Mail: info@rak-berlin.org). **Einsendeschluss: 20.11.2020.**

Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied eines Fachanwaltsausschusses ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fachanwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung (Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde,

030/306931-22).

Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertretung (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Das Institut der Abwicklung dient vor allem dem Interesse der Mandanten, um anhängige Rechtsstreitigkeiten oder Mandate zu Ende zu führen.

Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die BRAO sieht vor, dass Abwickler/innen bzw. Vertreter/innen vergütet werden. Ist dies nicht gewährleistet, erfolgen die Zahlungen durch die Rechtsanwaltskammer, die wie eine Bürgin für die Vergütung haftet.

Wer interessiert ist, möge sich bitte schriftlich an die Kammer wenden und mitteilen, in welchen Rechtsgebieten besondere Erfahrungen vorliegen und in welchem Umfang eine solche Tätigkeit angenommen werden kann (z.H. RA Dr. Andreas Linde – Fax: 030/306931-99, info@rak-berlin.org)

Die eigene Verteidigung als Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht

Nach § 2 Abs. 4 b Berufsordnung liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung nicht vor, „soweit das Verhalten des Rechtsanwalts ... zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache.“

Die Preisgabe von Informationen aus dem Mandatsverhältnis zur Verteidigung in eigener Sache ist allerdings nur im notwendigen Umfang zulässig. Dies hat der Vorstand der RAK Berlin in einer am 2. Juli 2020 erteilten Rüge deutlich gemacht:

Ein Rechtssuchender hatte über die Website einer Berliner Kanzlei eine kostenlose Ersteinschätzung und anschließend das Beratungsangebot eines Rechtsanwalts zum Festpreis in Höhe von über 1.300,- € erhalten, ohne dass seine Anfrage nach einer Erstberatung gem. § 34 Abs.1 RVG beantwortet worden war. Anschließend kritisierte der Anfragende die Vorgehensweise des Anwalts in einer Internetbewertung und schrieb, dass bei ihm der Eindruck entstanden sei, dass kommerzielle Interessen höher gewichtet würden als Mandanteninteressen. Der Rechtsanwalt kommentierte im Gegenzug die Bewertung und richtete sich dabei an den Rechtssuchenden: “Bei Ihrer Anfrage ging es immerhin um

Krankentagegeld im höheren fünfstelligen Bereich“.

Dieser Kommentar verstößt nach Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gegen die Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Abs. 2 BRAO, da auch die zur Mandatsanbahnung übermittelten Informationen der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen und eine Entbindung von der Verschwiegenheit nicht vorgelegen habe. Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4b Berufsordnung kommt nicht zum Tragen:

Diese Regelung gestattet die Preisgabe vertraulicher Informationen, wenn dies zur Wahrnehmung berechtigter (Eigen-)Interessen erforderlich ist, so dass der Rechtsanwalt eine unrichtige Tatsachenfeststellung des Rechtssuchenden hätte korrigieren dürfen, sofern kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Korrekturinteresse des Anwalts und dem Geheimhaltungsinteresse des Rechtssuchenden bestanden hätte. Allerdings sei hier die Sachverhaltsschilderung des Rechtssuchenden zutreffend gewesen.

Der Kammervorstand hält in der Begründung der Rüge fest, dass sich das Kammermitglied in eigener Sache auch gegen beleidigende und diffamierende Äußerungen verteidigen darf. Allerdings ist im vorliegenden Fall fraglich, ob die klar als Bewertung eines (zutreffenden) Sachverhalts erkennbaren Äußerungen bereits als diffamierend einzustufen seien. Selbst wenn man dies aber bejahe, ist die Preisgabe von Informationen nur in dem Umfang erlaubt, wie dies zur Verteidigung auch notwendig und nicht unverhältnismäßig sei.

Das Kammermitglied hätte auf die Kritik an dem von ihm unterbreiteten Beratungsangebot durch einen abstrakten Hinweis auf die aus seiner Sicht bestehende Bedeutung und/oder Komplexität der Angelegenheit reagieren können, so dass ein Hinweis auf den konkreten Gegenstand des angetragenen Mandates nicht erforderlich gewesen sei. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den von ihm preisgegebenen Informationen über das „Krankentagegeld“ um besonders sensible Daten handle. Diesem Hinweis habe sich ein eingeschränkter Gesundheitszustand von erheblicher Dauer entnehmen lassen.

Die Rüge ist rechtskräftig.



Ausbilderabend an der Hans-Litten-Schule am 12.11.2020

RA André Feske, Präsidiumsmitglied und Ausbildungsbeauftragter der RAK Berlin, weist mit dem folgenden Schreiben auf den Ausbilderabend Hans-Litten-Schule hin:

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

*als Ihr Beauftragter für das Berufsbildungswesen möchte ich Sie hier auf den am 12.11.2020 stattfindenden **Ausbilderabend** an der Hans-Litten-Schule hinweisen.*

Ob Sie bereits ausbilden, oder dies künftig erst planen: die Teilnahme wird ein Gewinn für Sie sein. Der Ausbilderabend bietet Ihnen die Möglichkeit Fragen zu stellen, Probleme anzusprechen und Verbesserungsvorschläge zu diskutieren.

Der Hans-Litten-Schule bin ich im Namen der Rechtsanwaltskammer Berlin dankbar, dass diese für den Erfahrungsaustausch zwischen Berufsschule und Auszubildenden wichtige Veranstaltung auch 2020 trotz der derzeit schwierigen Bedingungen stattfinden kann.

*Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl in diesem Jahr begrenzt werden muss und eine **Anmeldung** per E-Mail (anja.meyer-heidemann@hans-litten-schule.de*

) an die Berufsschule **bis zum 5. November 2020** erfolgen muss.

Veranstaltungsort und Tagesordnung:

Ort und Zeit:

12.11.2020, 18:00 bis 19:30 Uhr

Cafeteria der Hans-Litten-Schule (Eingang über Danckelmannstraße 26-28, 14059 Berlin)

Tagesordnung:

- 1. Schulbetrieb unter Covid 19 Bedingungen:*
 - Rückblick*
 - Aktuelle Situation*
 - Ausblick*
- 2. Europaklasse 2020 – Vorteile für Auszubildende und Kanzlei*
- 3. Ausbildungsplatzsituation*
- 4. Verschiedenes*

Sie möglichst zahlreich beim Ausbilderabend 2020 begrüßen zu können, würde mich freuen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA André Feske

Meldungen

Ausschreibung von 157 Notarstellen im Amtsblatt für Berlin vom 16.10.2020

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat [im Amtsblatt für Berlin Nr. 43 vom 16.10.2020](#) (S. 5248 f. bzw. S. 40 f.) insgesamt 157 Notarstellen ausgeschrieben, davon 154 Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und drei Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2020** an den Präsidenten des Kammergerichts zu richten.

[Zur Ausschreibung von 157 Notarstellen](#)

Aktive Nutzungspflicht des beA ab 01.01.2021 für die Fachgerichtsbarkeit in Bremen

[Die Hanseatische RAK Bremen hat mitgeteilt](#), dass bei den Fachgerichten in Bremen (Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven, Sozialgericht, Verwaltungsgericht, Finanzgericht Bremen, Landesarbeitsgericht, Landessozialgericht und OVG

Bremen) ab 01.01.2021 die aktive Nutzungspflicht des beA gelte.

Pilotierung der E-Akte beim Sächsischen Landesarbeitsgericht

Ab dem 16.11.2020 wird die elektronische Verfahrensakte beim Sächsischen Landesarbeitsgericht pilotiert. Ab dann werden neu eingehende Verfahren in allen Kammern elektronisch geführt. Bei der Übersendung und beim Empfang elektronischer Dokumente ist zu beachten, dass Zustellungen und einfache Übersendungen durch das Sächsische Landesarbeitsgericht in elektronischer Form erfolgen mit Ausnahme von vollstreckbaren Ausfertigungen.

Übersendungen elektronischer Dokumente an das Sächsische Landesarbeitsgericht sollen nur auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. § 130h Abs. 4 ZPO eingereicht werden, d. h. unter Nutzung des beA. Das Gericht bittet von einer zusätzlichen Übersendung per Fax, etc. abzusehen, da dies aufgrund des Mehraufwandes den Geschäftsgang verzögere.

Weitere Bearbeitungshinweise finden sich in der 3. Nachricht des [beA-Newsletter der BRAK vom 30.09.2020](#)

Bekanntmachung zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in elektronische Akten 2020 – eAeDB 2020

Die Bekanntmachung gemäß § 6 der Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14.04.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 799), § 7 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung vom 28.02.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 244), § 7 der Strafakteneinsichtsverordnung vom 24.02.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 242), § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsordnung vom 06.04.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 765), § 6 der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung vom 03.03.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 410) und § 7 der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung vom 27.03.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 745) wurde am

17.09.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

[Zu den Bekanntmachungen im Bundesanzeiger](#)

Darin sind die zulässigen Dateiversionen nach der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die XJustiz-Version des zu übermittelnden strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes, die zulässigen physischen Datenträger sowie die Standards für die Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen bekanntgemacht.

BSG: Rentenberater ohne Befugnis zur Vertretung in Schwerbehindertenangelegenheit

Das Bundessozialgericht hat in seinem Terminbericht vom 24.09.2020 über das Verfahren B 9 SB 2/18 R mitgeteilt, dass die bei der zuständigen Behörde registrierten Rentenberater gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts nur „mit Bezug“ zu einer gesetzlichen Rente erbringen dürfen. Die Befugnis zur Vertretung in einem Widerspruchsverfahren wegen einer Schwerbehindertenangelegenheit ohne Rentenbezug ergebe sich nicht aus dem Bestandsschutz für Alterlaubnisse aus der Zeit vor Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), selbst wenn die darauf beruhende Registrierung über die Alterlaubnis hinausgehe und das Schwerbehindertenrecht mit umfasse.

[Zur Terminvorschau und zum Terminbericht des Bundessozialgerichts](#)

Aufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zur Weihnachtsspende

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat zur [Weihnachtsspende 2020](#) aufgerufen. Die Hilfskasse weist darauf hin, dass im vergangenen Jahr insgesamt 161.446,69 € eingegangen seien, so dass sie bedürftigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörigen eine Weihnachtsspende auszahlen konnte: Erwachsenen in Höhe von jeweils 650,- €, Kindern in Höhe von jeweils

450,- €.

Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das die DAC-6-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 01.07.2020. Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein.

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat hierzu [Handlungshinweise](#) erarbeitet, die regelmäßig aktualisiert werden.

Konjunkturumfrage in den Freien Berufen – Bitte um Unterstützung

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt im Auftrag des Bundesverbandes Freier Berufe (BFB) derzeit eine Konjunkturbefragung durch. Mit dieser zwei Mal jährlich stattfindenden Onlinebefragung wird die aktuelle und erwartete Geschäftslage der Freien Berufe sowie deren Personalplanung für die folgenden beiden Jahre untersucht. Daneben gibt es einen Sonderteil, der sich mit der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Schäden beschäftigt. Das IFB bittet uns nun um Unterstützung und um Teilnahme unter: www.t1p.de/fb-winter. Die Beantwortung der Fragen soll etwa zehn Minuten dauern. **Die Teilnahme an der Umfrage ist noch bis zum 01.11.2020 möglich.**

Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Die RAK München weist in ihren Mitteilungen darauf hin, dass am 30.07.2020 die Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung von der Bundesministerin der Justiz und für

Verbraucherschutz ausgefertigt und am 13.08.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Die Verordnung trat rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Sie sieht in § 8 ZMediatAusbV-neu eine Regelung zur Hemmung von Fristen wie folgt vor:

„War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine in dieser Verordnung genannte Frist einzuhalten, so ist der Lauf dieser Frist für die Dauer des Hindernisses, höchstens jedoch für die Hälfte der jeweils einzuhaltenden Frist, gehemmt.“

Hintergrund ist, dass die ZMediatAusbV zwar festlegt, innerhalb welcher Fristen bestimmte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie eine erste praktische Mediation, Einzelsupervisionen und Fortbildungen durchzuführen sind, damit Betroffene die Bezeichnung „Zertifizierte Mediatorin“ oder „Zertifizierter Mediator“ führen dürfen (vgl. §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 ZMediatAusbV). Eine Regelung für den Fall, dass Betroffene die Fristen aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses nicht einhalten können, fehlt. Die Aus- und Fortbildung ist für die Betroffenen mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastungen verbunden. Aus diesem Grund soll Betroffenen ein zeitlicher Aufschub für die Durchführung der geforderten Maßnahmen gewährt werden, indem das Erfordernis einer (kosten- und zeitintensiven) Wiederholung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Falle eines unverschuldeten Fristversäumnisses unterbunden wird.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung [finden Sie hier](#).

RAin Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg, antwortet



Rechtsanwältin Ilona Treibert, Foto privat

Am 15. Mai 2020 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg Rechtsanwältin Ilona Treibert zur neuen Präsidentin gewählt. Zum ersten Mal hat die RAK Bamberg seitdem eine Frau an der Spitze. Außerdem ist Rechtsanwältin Treibert seit 20 Jahren Vorsitzende des Bayreuther Anwaltvereins und sie ist Vorstandsmitglied sowie Schatzmeisterin des Bayerischen Anwaltverbandes. Ilona Treibert ist seit 1997 Fachanwältin für Familienrecht.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Die Anwaltsstation im Referendariat war für mich ausschlaggebend den Beruf der Anwältin zu ergreifen. Mich hat besonders der ‚freie‘ Beruf gereizt mit seiner Unabhängigkeit. Ich durchdringe Sachverhalte gerne und suche passende

Lösungen, wobei der Mensch im Mittelpunkt steht.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Da fällt mir als allererstes mein Ausbilder Michael Eckstein ein. Seine Leidenschaft für das Recht und sein messerscharfer Verstand haben mich beeindruckt- aber auch mein Seniorpartner Dr. Wilhelm Hieber hat mich geprägt immer mit Respekt und Achtung dem Kollegen wie auch dessen Mandanten gegenüberzutreten.

Ein ganz großes Vorbild ist die Präsidentin des DAV Edith Kindermann.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Empathie, Zuverlässigkeit und Überzeugungskraft.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Personen, die allem Neuen gegenüber aufgeschlossen sind, nicht müde werden sich fortzubilden und sich in Sachverhalte gut und schnell einarbeiten können, werden hier ihr Aufgabengebiet finden.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Die Verschwiegenheit ist ein sehr hohes Gut und die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes sind Stützpfeiler unserer anwaltlichen Tätigkeit und die gilt

es zu bewahren.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Die Anwaltschaft als systemrelevanten Beruf zu manifestieren und zu schützen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Schon lange bekleide ich Ehrenämter anwaltlicher Institutionen. In unserer schnelllebigen Zeit, wo Internetplattformen und europäische Gleichschaltung die Unabhängigkeit unseres Anwaltsberufes bedrängen, ist es mein Credo als Präsidentin, diese Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege weiterhin im Fokus zu halten und nicht durch Maschinen und Algorithmen ersetzen zu lassen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Ich nehme mir ausreichend Zeit für diese Aufgabe.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Manchmal habe ich den Eindruck, dass für das kollegiale Miteinander, für den kollegialen Austausch die Zeit und der Geist fehlt.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Mein persönliches soziales Netzwerk nutze ich intensiv, elektronische Netzwerke wo nötig.

Was macht Sie wütend?

Arroganz gepaart mit Dummheit machen mich traurig, Lügen und

Ungerechtigkeit können mich wütend machen.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Noch bin ich nicht so weit Bücher zu schreiben.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Aktuell die Möglichkeit mit seinem Laptop überall hin ins Homeoffice

auszuweichen.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Steffi Graf in ihrer aktiven Zeit.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ja, aber wir Frauen arbeiten daran es zu ändern!

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich kann zuhören und ein Ziel nachhaltig verfolgen, bin aber auch ungeduldig.

Ihr größter Flop?

Da fällt mir gerade keiner ein.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Natürlich die hiesige Tageszeitung und wenn noch viel Zeit ist die SZ und die ZEIT.

Ihr liebstes Hobby?

Sport, Porzellan und Oldtimer.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Ich bereue die angebotene Banklehre vor dem Studium abgelehnt zu haben. Sie

wäre eine gute Grundlage gewesen.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Sei mutig und verbiege Dich nicht!

Kooperation mit dem DAI

Auch 2020 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Wegen der Corona-Pandemie sind viele Präsenzveranstaltungen in Online-Vorträge umgewandelt worden.

[Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen Ende Oktober bis November 2020.](#)

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

[Das DAI hat sein digitales Fortbildungsangebot zum Selbststudium erweitert und](#)

bietet aktuell über 170 Online-Kurse und Online-Vorträge für das Selbststudium in allen wesentlichen Fachgebieten an. Bis zum Jahresende 2020 sollen weitere Online-Vorträge Selbststudium hinzukommen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Die RAK Berlin wird 2021 wieder eigene Veranstaltungen anbieten.

Das Seminar **Das beA im Büroalltag – „Pflicht und Kür“** am 03.11.2020 und die zweiteilige Veranstaltung **Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen** am 10.11. und am 17.11.2020 fallen aufgrund der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie aus.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.